

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-steuerliche-behandlung-von-rabatten-u-ae-preisvorteilen-die-arbeitnehmer-von-dritter-seite-erhalten1.html>

📅 22.01.2015

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Steuerliche Behandlung von Rabatten u. ä. Preisvorteilen, die Arbeitnehmer von dritter Seite erhalten

In Reaktion auf die jüngste Rechtsprechung des BFH nimmt das BMF zur steuerlichen Behandlung von Rabatten, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, Stellung und geht der Frage nach, in welchen Fällen diese u. ä. Preisvorteile als Arbeitslohn zu qualifizieren sind und in welchen hingegen nicht.

Hintergrund

Der BFH hatte mit den Urteilen VI R 64/11 und VI R 62/11 darüber zu entscheiden, ob es sich bei den Arbeitnehmern gewährten Preisvorteilen um Arbeitslohn handelt oder nicht und hat in diesem Zusammenhang maßgebende Leit- und Orientierungssätze zur Beurteilung derartiger Sachverhalte aufgestellt. So stellen in einem Fall Rabatte und andere Vergünstigungen, z.B. beim Abschluss von Versicherungsverträgen, die den Arbeitnehmern von dritter Seite gewährt werden, grundsätzlich keinen Arbeitslohn dar, wenn sie zudem auch einem weiteren Personenkreis eingeräumt werden. Darüber hinaus nimmt der BFH Arbeitslohn nicht alleine schon deshalb an, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wenn der Arbeitgeber von der Rabattgewährung nur Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Damit hat der BFH sich gegen die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung gestellt.

Mit BMF-Schreiben vom 20.01.2015 reagiert die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des BFH und hat das BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von o.g. Rabatten vom 27.10.1993 ersetzt und die Grundsätze der genannten BFH-Urteile übernommen. Die Urteile sind nun, auch unter Beachtung von im Schreiben genannten Grundsätzen, über die entschiedenen Einzelfälle hinaus, anzuwenden.

Verwaltungsanweisung

Das BMF stellt mit seinem Schreiben Grundsätze zur Qualifizierung von Preisvorteilen als Arbeitslohn und als „Nicht-Arbeitslohn“ auf.

Es handele sich um Arbeitslohn, wenn die Preisvorteile

- sich für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen würden,
- wenn sie im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stünden,
- und wenn der Arbeitgeber an ihrer Verschaffung aktiv mitgewirkt habe z.B.
 - o wenn aus dem Handeln des Arbeitgebers die Ansprüche der Arbeitnehmer entstanden seien,
 - o wenn der Arbeitgeber für den Dritten Verpflichtungen übernommen habe, oder
 - o wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung/Beziehung bestehe.

Dagegen handele es sich nicht um Arbeitslohn, wenn die Preisvorteile

- durch ein überwiegend eigenwirtschaftliches Interesse des Dritten entstünden,
- wenn und soweit sie auch fremden Dritten üblicherweise im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt werden würden,
- und wenn der Arbeitgeber an ihrer Verschaffung nicht aktiv mitgewirkt habe, z.B.
 - o wenn sich die Beteiligung des Arbeitgebers darauf beschränke, Angebote bekannt zu machen oder zu dulden („Schwarzes Brett“),
 - o Räumlichkeiten bereit zu stellen, oder lediglich die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer zu bescheinigen.

Die Mitwirkung des Personal-/Betriebsrats stelle weder ein Indiz für Arbeitslohn, noch ein Indiz für keinen Arbeitslohn dar. Es sei nach dem Gesamtbild aller Umstände zu beurteilen.

Betroffene Normen

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.